



## **Schutzkonzept für Trauerfeiern und Bestattungen auf dem kirchl. Friedhof Gefrees in Zeiten der Corona-Pandemie**

(Stand 21.04.2022)

### **1. Trauerfeiern in Gebäuden**

Evangelische Trauerfeiern werden gegenwärtig in der Gottesackerkirche, ausweichend auch in der St.-Johannis-Kirche durchgeführt. Hier gilt das gesonderte „Schutzkonzept für Gottesdienste“.

Die Leichenhalle auf dem Friedhof kann ebenfalls für Trauerfeiern und Aussegnungen im kleinsten Rahmen verwendet werden. Sie bietet 6 markierte Einzelsitzplätze mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern. Unter Wahrung des Abstandes kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Ist dies nicht möglich, ist eine medizinische Maske (ab gelber Krankenhausampel FFP2) zu tragen. Die Türe bleibt während der gesamten Feier geöffnet. Berührungen des Türgriffs sind zu vermeiden.

### **2. Trauerfeiern im Freien**

Eine maximal zulässige Personenzahl ist derzeit nicht vorgeschrieben, jedoch wird empfohlen, auch im Freien einen Abstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Hausgemeinschaften einzuhalten, wodurch der zur Verfügung stehende Platz die Personenzahl begrenzt.

Masken müssen derzeit im Freien nicht getragen werden.

Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

### **3. Auf dem Weg zum Grab und am Grab**

Es wird ein Weg zum und vom Grab gewählt, der ein Sich-Kreuzen von Personen vermeidet. Auch während des Weges ist auf den Mindestabstand von 1,5 Meter zu achten.

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

Kondolieren mit Handschlag oder Umarmung ist nicht möglich.

### **4. Verantwortlichkeit**

Eine Einweisung und Kontrolle des Corona-Sicherheitskonzepts durch den Friedhofsträger gegenüber dem eigenen Personal und den Mitarbeitenden beauftragter Dienstleister (Bestattungsunternehmen) erfolgt in stets aktueller Form.

Die Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung des Konzepts obliegt dem Träger und ist nicht delegierbar. Gleichzeitig entbindet dies die einzelnen Teilnehmenden nicht von ihrer primären Verantwortung.

### **5. Durchführung des Schutzkonzepts bei nicht-evangelischen Bestattungen**

In allen Bestattungsfällen spielt es keine Rolle, ob es sich um eine evangelische oder katholische, eine christliche oder anderskonfessionelle oder eine nichtreligiöse Trauerfeier handelt. Der Friedhofsträger ist allen Personen gegenüber in derselben Weise verantwortlich und hat somit die Einhaltung des Schutzkonzeptes einzufordern und zu kontrollieren.

Gefrees, 21.07.2020

A handwritten signature in black ink that reads "Andreas Gebelein".

Andreas Gebelein, Vorsitzender des Kirchenvorstandes